

# **URTEIL**

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Bundesparteitag 2021.1 der Piratenpartei Deutschland  
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter für den Bundesparteitag  
durch den Bundesvorstand erfolgte bis Verfahrensende nicht,

Aktenzeichen SGdL-08-21-H,

wird vom Antragstellenden Widerspruch

gegen die wiederholten Abstimmungen zur Entlastung des 14. Bundesvorstands der Piratenpartei  
Deutschland auf dem Bundesparteitag vom 08.05.2021 bis 29.05.2021 eingelebt und diese für  
nichtig zu erklären,

hat das Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die 1. Kammer a.F. auf  
seiner Sitzung am 15.09.2021 und anschließendem Umlaufbeschluss am 15.09.2021 durch den Richter  
der 1. Kammer a.F. am SGdL und Berichterstatter im Verfahren Stefan Lorenz, dem Richter der 1.  
Kammer a.F. am SGdL Wolfgang Dudda, dem Vorsitzenden Richter der 1. Kammer a.F. am SGdL Melano  
Gärtner und dem Richter der 1. Kammer a.F. am SGdL Vladimir Dragnić entschieden:

1. Dem Widerspruch wird in Teilen stattgegeben. In den Teilen, in denen er nicht stattgegeben wird,  
ist der Widerspruch unbegründet.
  - Dem Widerspruch zur Abstimmung am 29.05.2021 um 16:32 Uhr wird nicht statt gegeben.
  - Dem Widerspruch zur Abstimmung am 29.05.2021 um 18:08 Uhr wird statt gegeben.
2. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO das in diesem Verfahren  
gefasste Urteil und die gefassten Beschlüsse vom 30.06.2021 und 18.07.2021 in Vertretung für  
den Spruchkörper unterzeichnen.

## I. Sachverhalt

Zwischen dem 08.05.2021 und dem 29.05.2021 wurde der 1. hybride Bundesparteitag (BPT) der Piratenpartei Deutschland ausgerichtet<sup>1</sup>, welcher an sieben Tagen; 08.05.2021; 09.05.2021; 15.05.2021; 16.05.2021; 22.05.2021; 23.05.2021 und 29.05.2021, statt fand. Die Tagesordnung (TO)<sup>2</sup> sah unter TOP 7 die Entlastung des 14. Bundesvorstands vor.

Der fortlaufende Sachverhalt kann anhand des Protokolls<sup>3</sup> einfacher nachverfolgt werden.

Am 08.05.2021 um 17:48 Uhr wird Tagesordnungspunkt (TOP) 7 behandelt und es wird gefragt, ob die Entlastung des Vorstands schriftlich per Briefwahl oder durch Abstimmung im Openslides (OS) stattfinden soll. Um 17:51 Uhr wird ein Geschäftsordnungsantrag (GO) über die Einzelentlastung des Vorstands gestellt und zur Abstimmung gereicht, welcher um 17:59 Uhr positiv abgestimmt wurde und der Bundesvorstand (BuVo) nun einzelentlastet wird. Um 18:02 Uhr wird erneut darüber abgestimmt, ob die Bundesvorstandsmitglieder einzelentlastet werden sollen, da die Fragestellung im OS missverständlich gestellt wurde. Um 18:12 Uhr wird daher erneut über die Einzelentlastung abgestimmt und sich diesmal gegen eine Einzelentlastung ausgesprochen. Um 18:16 Uhr wird über die Option der schriftlichen Entlastung des BuVo abgestimmt, dem stimmt die Versammlung nicht zu und die Abstimmung zur Entlastung wird im OS vorbereitet. Um 18:47 Uhr stimmt die Versammlung der Entlastung des Vorstands nicht zu.

Am 15.05.2021 um 10:20 Uhr teilt die Versammlungsleitung (VL) der Versammlung mit, dass wenn die Rechnungsprüfer sich gegen die Empfehlung der Kassenprüfer aussprechen würden, die TO auf eine erneute Abstimmung des BuVo erweitert werden würde.

Am 23.05.2021 um 19:23 Uhr empfehlen die Rechnungsprüfer die Entlastung des BuVo zu verweigern, worauf die Versammlung die VL darauf hinweist, dass nach § 9b Abs. 7 Bundessatzung<sup>4</sup> (BS) die Rechnungsprüfer keine Empfehlung zur Entlastung abgeben sollen. Darauf prüft die VL dies und bestätigt, dass die Rechnungsprüfer keine Empfehlung zur Entlastung abgeben sollen.

Am 29.05.2021 um 16:06 Uhr teilt die VL der Versammlung mit, dass nach der Vorstellung des Rechnungsprüferberichts - der sich inzwischen für eine Entlastung des BuVo ausspricht - die Abstimmung zur Entlastung des BuVo wiederholt wird. Zusätzlich begründet die VL die Wiederholung der Abstimmung auch mit § 34 BGB<sup>5</sup>. Um 16:32 Uhr wird erneut über die Entlastung abgestimmt und um 16:34 Uhr der Versammlung mitgeteilt, dass der BuVo entlastet wurde. Um 17:48 Uhr wird die Frage an die VL gestellt, ob die Versammlung wusste, dass es bei der Abstimmung um 16:32 Uhr um die Entlastung des BuVo ging. Diese Frage lässt die VL durch die Versammlung beantworten in Form einer Abstimmung im OS. Um 17:50 Uhr wird mit 2/3 der abgegebenen Stimmen die Frage mit Ja beantwortet. Um 18:08 Uhr lässt die VL die Wahl zur Entlastung des BuVo wiederholen. Um 18:10 Uhr wird der BuVo abermals entlastet.

<sup>1</sup>Bundesvorstandsbeschluss #81816

<sup>2</sup>Tagesordnung - TOP 7 bzw. TOP 8

<sup>3</sup>Protokoll des BPT 08.05.2021 - 29.05.2021

<sup>4</sup>Bundessatzung Abs. 7

<sup>5</sup>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Ausschluss von Stimmrecht

Am 27.06.2021 wendet sich die Antragstellende Person mit einer Widerspruchsklage an das SGdL und beantragt:

Widerspruch gegen die wiederholten Abstimmungen zur Entlastung des 14. Bundesvorstands der Piratenpartei Deutschland auf dem Bundesparteitag vom 08.05.2021 bis 29.05.2021 und diese für nichtig zu erklären.

Noch am gleichen Tag wird der Eingang der Klage bestätigt.

Am 30.06.2021 wird den Verfahrensbeteiligten die Eröffnung<sup>6</sup> des Verfahrens mitgeteilt. Den Verfahrensbeteiligten wurde daher eine Frist für erstmalige Stellungnahmen und Anträge bis zum 17.07.2021 eingeräumt.

Nach Fristablauf beschließt die 1. Kammer zum 01.09.2021 um 20 Uhr eine fernmündliche Verhandlung anzusetzen und teilt dieses den Verfahrensbeteiligten durch Beschluss<sup>7</sup> am 19.07.2021 mit.

Am 27.08.2021 wird von der Antragstellenden Person eine Verschiebung der fernmündlichen Verhandlung von 20 Uhr auf 20:30 Uhr beantragt. Dem wird am gleichen Tag statt gegeben und die Beteiligten darüber informiert.

Am 01.09.2021 um 20:30 Uhr fand die fernmündliche Verhandlung im Verfahren statt. Zu dem Zeitpunkt hatte der BuVo dem Gericht noch keinen Verfahrensvertreter für den BPT benannt und zur Verhandlung war neben der Kammer nur die Antragstellende Person anwesend.

## **II. Begründung**

Der Antrag ist zulässig und in Teilen begründet. In den Teilen, in denen er unbegründet ist, wird der Antrag abgewiesen.

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Ein Schlichtungsversuch wurde auf Grund von § 7 Abs. 2 2. Halbsatz SGO nicht durchgeführt.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt. Eine Verletzung der materiellen Präklusionsfrist aus § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO ist nicht gegeben; die Anrufung erfolgte in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntwerden der Vorwürfe und § 8 Abs. 2 Satz 2 SGO wurde dabei vollumfänglich berücksichtigt.

Die 1. Kammer a.F. ist auch dann beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist, § 4 Abs. 4 Satz 1 SGO.

### **1.**

Maßgeblich musste sich die Kammer mit der Frage auseinandersetzen, in wie weit eine wiederholte Abstimmung zur Entlastung des 14. BuVo am 29.05.2021 notwendig und rechtens war und wieso die

<sup>6</sup>Eröffnungsbeschluss - SGdL-08-21-H

<sup>7</sup>Beschluss - SGdL-08-21-H

erste Abstimmung zu dem Thema (TOP 7 der TO) am 08.05.2021 über den gesamten Parteitag derartige Wellen schlug. Auch befasste sich die Kammer mit einigen Aspekten, die vom Antragstellenden eingebracht wurden.

Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht anzufertigen und dem Parteitag vorzulegen. Dieser Bericht muss stets schriftlich<sup>8</sup> vorgelegt werden und gliedert sich in zwei Teile. Zum einen betrifft es die Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und zum zweiten einen Rechenschaftsbericht in Form eines Haushaltsplans oder einer Vermögensrechnung. Eine anlehnende Regelung zu § 9 Abs. 5 PartG findet sich in der Satzung in § 9b Abs. 4 BS wieder.

Die Piratenpartei leistet sich seit Jahren den erheblichen zeitlichen Luxus, die Berichte der Vorstandsmitglieder einzeln auf einem Parteitag vortragen zu lassen und anschließend zu diskutieren. Dabei fehlt es oftmals an dem schriftlichen Tätigkeitsbericht, den das PartG vorschreibt. § 9b Abs. 4 BS sagt nicht aus, dass die Vorstandsmitglieder ihre Berichte mündlich vortragen sollen oder gar müssen.

Auch wenn der Versammlung bewusst war, dass mindestens von den ehemaligen Vorstandsmitgliedern ■ **ehemaliges Bundesvorstandsmitglied**■ und ■ **ehemaliges Bundesvorstandsmitglied**■ weder ein mündlicher noch ein schriftlicher Tätigkeitsbericht der Versammlung vorgelegt wurde, hat die Versammlung über die Entlastung abgestimmt.

#### **a. Wiederholte Abstimmung am 29.05.2021 um 16:06 Uhr**

Grundsätzlich ist der Versuch zu unternehmen, dass wenn Fehler gemacht und erkannt wurden, diese auch selbstständig zu heilen. Eine Abstimmung zu wiederholen, weil erkannt wurde, dass geltendes Recht keine ausreichende Berücksichtigung fand, fällt darunter. Am 29.05.2021 um 16:06 Uhr lässt die VL die Abstimmung zur Entlastung des BuVo wiederholen und begründet dieses mit § 34 BGB. Demnach wurde im OS bei der erstmaligen Abstimmung nicht sichergestellt, dass die Bundesvorstandsmitglieder bei der Abstimmung ausgeschlossen waren. Was zählt ist, dass die VL einen Fehler bei der Abstimmung entdeckte und diesen versuchte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln selbstständig zu beheben. Unerheblich ist dabei, ob bei der Berücksichtigung der Stimmen sich am Ergebnis von 86 zu 97 Stimmen etwas am Endergebnis geändert hätte oder nicht. Einzig ist maßgeblich, dass geltendes Recht keine Berücksichtigung fand und der Umstand während der Veranstaltung erkannt und selbstständig geheilt werden konnte.

#### **b. Wiederholte Abstimmung um 18:08 Uhr**

Anders als bei der wiederholten Abstimmung vom 29.05.2021 um 16:06 Uhr verhält es sich bei der erneuten Abstimmung um 18:08 Uhr. Voraus ging die Frage, ob die Versammlung wusste, dass sie über die Entlastung des BuVo abstimmt. Auch wenn die Frage in der Form einer Abstimmung, wie die VL es der Versammlung vorstellte, nach GO nicht zulässig wäre, ist es klar als Meinungsbild zu erkennen und zu verstehen. Und obwohl die Beantwortung der Frage von der Versammlung deutlich mehrheitlich mit 2/3 der abgegebenen Stimmen positiv beantwortet wurde, lässt die VL abermals über die Entlastung abstimmen. Der Versammlung wurde kein plausibler Grund mitgeteilt, wonach die Abstimmung abermals hätte wiederholt werden müssen. Vielmehr erweckt das Verhalten der VL die Ansicht, als wür-

<sup>8</sup>Vgl. Augsberg, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, § 9 Rn 23; Morlok, Nomos - Parteiengesetz, 2. Auflage, PartG, § 9 Rn 15

de willkürlich abermals abgestimmt werden. Von daher war diese Abstimmung von Seiten der Kammer aufzuheben.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen Punkt 1 im Tenor dieses Urteils ist Berufung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO möglich und beim nächsthöheren Schiedsgericht einzureichen und zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein, unabhängig davon, ob man ein schriftliches Urteil erhalten hat oder nicht, § 13 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Einzureichen ist die Berufung bei:

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de.

Gegen Punkt 2 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Stefan  
Lorenz  
Berichterstatter

Melano  
Gärtner  
Zeichnungs-  
bevollmächtigter

Wolfgang  
Dudda

Vladimir  
Dragnić